

**4406**

**Beschluss des Kantonsrates  
zur Einzelinitiative KR-Nr. 240/2005  
betreffend Beiblatt bei Gemeindewahlen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2007,

*beschliesst:*

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 240/2005 betreffend Beiblatt bei Gemeindewahlen wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2005 folgende von Peter S. Weiller, Trüllikon, am 18. August 2005 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Im Gesetz über die politischen Rechte (GPR) sei der bestehende § 61 zu ergänzen mit dem folgenden Absatz 2:

«Für Gemeindewahlen kann die Gemeindeordnung ein Beiblatt vorschreiben, sofern es weder zu einer stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge kommt.»

**Begründung:**

Mit dem auf Anfang 2005 in Kraft gesetzten GPR wurde neu die Möglichkeit eingeführt, bei Wahlen den Stimmberechtigten ein Beiblatt abzugeben. Allerdings liegt der Entscheid dazu allein bei der wahlleitenden Behörde.

Verschiedene Gemeinden sind daran, ihre Gemeindeordnung dem GPR und der neuen Kantonsverfassung anzupassen. Mir sind mehrere Gemeinden bekannt, welche gerne die Abgabe eines Beiblattes in der

Gemeindeordnung verbindlich festhalten wollten. Da dies mit dem heutigen § 61 des GPR nicht möglich ist, werden diese Gemeinden in ihrer Autonomie unnötig eingeschränkt.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

### **1. Ausgangslage**

Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR; LS 161) in Kraft. Das GPR stellt den Gemeinden für die kommunalen Urnenwahlen grundsätzlich drei verschiedene Wahlverfahren zur Verfügung: die Wahl mit leeren Wahlzetteln, die stille Wahl und die Wahl mit gedruckten Wahlzetteln (gedruckte Wahlvorschläge). Findet keine stille Wahl statt und kommen auch keine gedruckten Wahlzettel zum Einsatz, so ist den Stimmberechtigten ein leerer Wahlzettel mit so viele freien Zeilen abzugeben, als für die betreffende Behörde Stellen zu besetzen sind.

Kommt es zu einer Wahl mit leeren Wahlzetteln, kann es sich als sinnvoll erweisen, die Stimmberechtigten amtlich darüber zu informieren, wer sich für das betreffende Amt zur Verfügung stellt. Das GPR sieht deshalb vor, dass den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt beigelegt werden kann, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind (§ 61 GPR). Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Kandidierenden schreibt die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR; LS 161.1) vor, dass mit der Anordnung der Wahl eine Frist von mindestens sieben Tagen anzusetzen ist, während deren sich Personen melden können, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten (§ 31 Abs. 2 VPR). Ist für die betreffende Behörde das Vorverfahren gemäss §§ 48 ff. GPR vorgesehen und kommt es in der Folge weder zur stillen Wahl noch zum Einsatz gedruckter Wahlvorschläge, so werden die im Vorverfahren Vorgeschlagenen auf das Beiblatt aufgenommen (§ 31 Abs. 1 VPR).

Nach der geltenden Rechtslage entscheidet die wahlleitende Behörde über die Frage, ob den Stimmberechtigten ein Beiblatt abgegeben werden soll (§ 61 GPR; § 31 Abs. 1 und 2 VPR), bei kommunalen Wahlen also die Gemeindevorsteherschaft (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR). Begründet wurde diese Regelung damit, dass der Entscheid über den

Einsatz eines Beiblattes einzelfallbezogen erfolgen sollte. Ein Beiblatt könne sinnvoll sein, wenn die Orthografie des Namens einer kandidierenden Person schwierig sei oder wenn mehrere Kandidaten sehr ähnliche Namen hätten (vgl. Weisung des Regierungsrates zum GPR, ABl 2002, 1593 f.).

## **2. Materielle Beurteilung**

Die vorliegende Einzelinitiative zielt darauf hin, dass der Entscheid, ob bei der Wahl einer kommunalen Behörde ein Beiblatt zu verwenden ist, nicht mehr einzelfallweise von der wahlleitenden Behörde zu treffen ist, sondern für bestimmte Gemeindeorgane allgemein von der Gemeindeordnung vorgeschrieben werden kann. Den Gemeinden soll also ermöglicht werden, dass nicht die wahlleitende Behörde über die Frage entscheidet, sondern die Stimmberechtigten im Rahmen einer Revision der Gemeindeordnung. Mit einer entsprechenden Regelung könne eine unnötige Einschränkung der Gemeindeautonomie unterbunden werden.

Es sprechen gute Gründe für die Verwirklichung der vorliegenden Einzelinitiative. In der Tat kann in einer Gemeinde das Bedürfnis entstehen, für die Wahl gewisser Gemeindeorgane allgemein vorzuschreiben, dass den Stimmberechtigten stets ein Beiblatt abzugeben ist. Dies mag insbesondere bei grossen, politisch weniger im Zentrum stehenden Behörden der Fall sein. Zwar weisen auch Beiblätter Nachteile auf. Neben den höheren Druck- und Verpackungskosten ist hier insbesondere zu erwähnen, dass Kandidierende, die sich nicht rechtzeitig melden und deshalb nicht auf dem Beiblatt erscheinen, gegenüber den dort Aufgeführten faktisch benachteiligt sind. Diese Nachteile wiegen aber nicht so schwer, dass eine Vorschrift in der Gemeindeordnung, wonach für die Wahl eines bestimmten kommunalen Organs stets ein Beiblatt zu verwenden sei, ausgeschlossen werden müsste.

Zurzeit laufen Vorbereitungsarbeiten für die Anpassung des GPR an die neue Kantonsverfassung und an Rechtsänderungen auf Bundesebene (Rechtsweggarantie gemäss Art. 29 a BV [SR 101]; Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 [SR 173.110]). Über die entsprechende Gesetzesrevision wird demnächst ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Diese Gesetzesänderung würde Gelegenheit bieten, auch das Anliegen der vorliegenden Einzelinitiative zu verwirklichen. Auf diese Weise könnte vermieden werden, dass das GPR innert kurzer Zeit zweimal geändert wird.

**3. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 240/2005 abzulehnen. Er stellt in Aussicht, das Anliegen der Einzelinitiative im Rahmen der laufenden Anpassung des GPR an die neue Kantonsverfassung und an das Bundesrecht zu verwirklichen.

Zürich, 9. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi